



EGV\_Anlage

- 1 -

## **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde Pfarrei St. Laurentius, Hamm hat mit Beschluss vom 25.09.2018 für den katholischen Westenfriedhof in Hamm folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der katholischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder mit der Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Nottfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4 Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

### **§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 6 Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19.03.2013 außer Kraft.

## Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Grabnutzungsgebühren

#### 1. Grabstätten

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) Wahlgrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren<br>gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung  | 300,00 €        |
| b) Wahlgrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren<br>bestehend aus 1,2,3 oder 4 Grabstellen (pro Grabstelle 1.300,00 €)<br>gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung | max. 5.200,00 € |
| c) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 1 oder 2 Grabstellen<br>(pro Grabstelle 850,00 €) gem. § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung                                 | max. 1.700,00 € |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattung<br>gem. § 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung  | 400,00 €        |
| e) Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit im Rasen<br>bestehend aus einer Grabstelle gem. § 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung                               | 1.800,00 €      |
| f) Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit, Naturbestattungsfeld,<br>bestehend aus einer Grabstelle gem. § 15 Abs.3 der Friedhofssatzung                  | 1.900,00 €      |
| g) Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit, Blumenbeet,<br>bestehend aus einer Grabstelle gem. § 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung                           | 2.100,00 €      |
| h) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit<br>gem. § 16 der Friedhofssatzung   | 540,00 €        |
| i) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit im Rasen<br>bestehend aus einer Grabstelle gem. § 17 Abs. 2 der Friedhofssatzung                          | 1.300,00 €      |
| j) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit, Naturbestattungsfeld<br>bestehend aus einer Grabstelle gem. § 17 Abs. 3 der Friedhofssatzung             | 1.900,00 €      |
| k) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit, Blumenbeet<br>bestehend aus einer Grabstelle gem. § 17 Abs. 4 der Friedhofssatzung                       | 2.100,00 €      |
| l) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit, um einen Baum<br>bestehend aus 1 Grabstelle gem. § 17 Abs. 5 der Friedhofssatzung                        | 1.100,00 €      |
| m) Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele<br>bestehend aus 1 oder 2 Grabstellen je Urnenkammer<br>gem. § 17 Abs. 6 a der Friedhofssatzung                   | 1.600,00 €      |
| n) Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele mit Namensplatte<br>bestehend aus 1 oder 2 Grabstellen je Urnenkammer<br>gem. § 17 Abs. 6 b der Friedhofssatzung  | 2.400,00 €      |
| o) Wahlgrabstätte, kleines Pflanzbeet<br>bestehend aus 1 oder 2 Grabstellen (pro Grabstelle 1.450,00 €)<br>gem. § 30 der Friedhofssatzung                    | max. 2.900,00 € |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

#### 2. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

### 3. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zu zahlen.

Diese beträgt:

- 12,00 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte gem. § 13 Abs.2, Verstorbene unter 5 Jahren,
- 52,00 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte gem. § 13 Abs.2, Verstorbene ab 5 Jahren,
- 34,00 € der Nacherwerbsgebühr der Urnenwahlgrabstätte gem. § 14 Abs.4,
- 72,00 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte im Rasen gem. § 15 Abs.2,
- 76,00 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte Naturbestattungsfeld gem. § 15 Abs.3,
- 84,00 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte Blumenbeet gem. § 15 Abs.4,
- 52,00 € der Nacherwerbsgebühr der Urnenwahlgrabstätte im Rasen gem. § 17 Abs.2,
- 76,00 € der Nacherwerbsgebühr der Urnenwahlgrabstätte Naturbestattungsfeld gem. § 17 Abs.3,
- 84,00 € der Nacherwerbsgebühr der Urnenwahlgrabstätte Blumenbeet gem. § 17 Abs.4,
- 44,00 € der Nacherwerbsgebühr der Urnenwahlgrabstätte um einen Baum gem. § 17 Abs.5,
- 64,00 € der Nacherwerbsgebühr der Urnenwahlgrabstätte Urnenstele gem. § 17 Abs.6a,
- 96,00 € der Nacherwerbsgebühr der Urnenwahlgrabstätte Urnenstele mit Namensplatte gem. § 17 Abs.6b,
- 58,00 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte kleines Pflanzbeet gem. § 30,

für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

### II. Verwaltungsgebühren

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Genehmigung zur Ausstellung eines        |          |
| a) stehenden Grabmals                                      | 80,00 €  |
| b) liegenden Grabmals                                      | 60,00 €  |
| c) für eine Abdeckung mit Steinplatte je Grabstelle        | 150,00 € |
| 2. Vorzeitige Aufgabe einer Grabstelle pro Jahr und Stelle | 50,00 €  |



### III. Gebühren für die Bestattung

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Nutzung der Kapelle oder einer Kirche zur Aufbewahrung eines Sarges, einer Urne während des Requiems, der Trauerfeier | 150,00 € |
| 2. Bestattungsgebühren Priester  | 25,00 €  |
| 3. Zuschlag bei Bestattungen an Samstagen  | 150,00 € |
| 4. Öffnen und Schließen der Grabstelle   |          |
| a) für eine Erdbestattung  | 450,00 € |
| b) für Verstorbene unter 5 Jahren  | 150,00 € |
| c) für eine Urnenbestattung  | 150,00 € |

### IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. Die Kosten für Ausgrabung und Umbettung trägt zu 100% der Antragsteller.

### V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

1. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist in den Grabnutzungsgebühren enthalten.

### VI. Sonstige Gebühren

---

Hamm, den 11.04.2018

Der Kirchenvorstand



Vorsitzender



Mitglied



Mitglied

Siegel des Kirchenvorstandes



Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 08. April 2019

Besch.Z.: 6.10/18234.30.10#42418167171-2018

Erzbischöfliches Generalvikariat

D. St. N. H. G.

Veröffentlichung \_\_\_\_\_

ausgehängt: \_\_\_\_\_

abgehängt: \_\_\_\_\_

Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 23. April 2019

Az: 48.4-11

Bezirksregierung  
Arnsberg  
Im Auftrag

